FAQ AHV Reform 21 und die Auswirkungen, u.a. auf die Rendita-Stiftungen (Rendita Freizügigkeitsstiftung 2. Säule und Rendita Vorsorgestiftung 3a)

Ausgangslage

Mit der Abstimmung vom 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform der AHV 21 angenommen. Die **Reform tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, als einzige Ausnahme gilt eine 5-jährige Übergangsfrist in Bezug auf den Aufschub der Altersleistungen in dem Freizügigkeitsstiftungen (vgl. weiter unten)**.

Inhalt der Reform ist insbesondere, dass das «Referenzalter der AHV» von Frauen und Männern schrittweise auf 65 Jahre vereinheitlicht wird, der Altersrücktritt wird flexibilisiert und die Mehrwertsteuer (MWST) wird leicht erhöht.

Grundsatzfrage: Hat die AHV-Reform auch Auswirkungen auf das BVG, die Freizügigkeitsgesetzgebung und die Säule 3a?

Ja. Grundsätzlich gilt das «Referenzalter der AHV» auch für die berufliche Vorsorge, die Freizügigkeitsgesetzgebung und die Säule 3a. Das bedeutet, dass das Referenzalter der Frauen in den drei Säulen schrittwiese um jeweils 3 Monate pro Jahr erhöht wird. Die Erhöhung beginnt ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Reform, d.h. im Jahr 2025. Das einheitliche Referenzalter für Frauen und Männer 65 Jahre wird 2028 erreicht sein. Mit der Reform wird der alte Begriff «ordentliches Rentenalter» durch «Referenzalter der AHV» ersetzt.

AHV und BVG: Der Jahrgang 1960 erreicht das Rentenalter noch mit 64 Jahren, während der Jahrgang 1964 das Referenzalter als erster Jahrgang mit 65 Jahren erlangt.

Jahrgang 1960	64 Jahre
Jahrgang 1961	64 Jahre und drei Monate
Jahrgang 1962	64 Jahre und sechs Monate
Jahrgang 1963	64 Jahre und neun Monate
Jahrgang 1964	65 Jahre

Was ändert in der Freizügigkeitsstiftung?

1. Begriffsanpassungen in den Reglementen, Formularen, Briefen, Merkblättern

- Die Begriffe «ordentliches Rentenalter» oder «ordentliches BVG Rücktrittssalter» werden durch den Begriff «Referenzalter der AHV» ersetzt.

2. Wie sieht die neue Regelung hinsichtlich des Bezuges der Freizügigkeitsleistung nach Erreichen des Referenzalters aus (Aufschub der Altersleistung)?

Ausgangslage:

Heute darf man den Bezug seiner Freizügigkeitsgelder um bis zu fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters aufschieben. Das gilt auch, wenn man gar nicht mehr erwerbstätig ist.

Diese Möglichkeit fällt in Zukunft weg. Der Gesetzgeber will so einen Aufschub auf Personen beschränken, die nach 65 weiterarbeiten.

Neu:

Ein Aufschub der Altersleistung in der 2. Säule nach Erreichen des Referenzalters der AHV ist nur noch möglich, solange weiter eine Erwerbstätigkeit besteht. Dies gilt analog auch für einen Aufschub des Bezugs der Freizügigkeitsleistung. Altersleistungen von Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

Ab wann tritt die neue Regelung in Kraft?

Die neue Regelung tritt faktisch mit der Einführung der AHV 21 am 1. Januar 2024 in Kraft. Indessen gilt eine 5jährige Übergangsfrist (vgl. unten).

Gibt es eine Übergangsfrist?

Der Gesetzgeber hat beschlossen, eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorzusehen, während der die Auszahlung der Altersleistungen aufgeschoben werden kann, ohne dass die Erwerbstätigkeit fortgeführt wird.

Personen, die ihre Altersleistungen nach Artikel 16 Absatz 1 FZV in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Leistungen **bis zum 31. Dezember 2029**, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters der AHV hinaus, aufschieben. Mit dieser Übergangsfrist will der Gesetzgeber sichergehen, dass die Kundinnen und Kunden genügend Zeit haben, um die Änderung in ihrer Pensionsplanung zu berücksichtigen. Auf diesen Zeitpunkt wird ein neues Formular «Selbstdeklaration» der versicherten Person im System implementiert werden, mit welchem die versicherten Personen gegenüber der Stiftung nachweisen müssen, dass sie weiterhin erwerbstätig sind.

Beispiele für Personen, die nicht in die Übergangsgeneration fallen:

Eine im April 1959 geborene Frau erreicht das Referenzalter von 64 Jahren im April 2023. Gestützt auf die Übergangsbestimmungen kann sie ihr Freizügigkeitskonto weiterführen, auch wenn sie nach Erreichen des 64. Altersjahres nicht mehr erwerbstätig ist. Das bedeutet, dass sie ihr Freizügigkeitskonto spätestens Ende April 2028 auflösen muss (fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters im April 2023).

Ein im April 1959 geborener Mann erreicht das Referenzalter von 65 Jahren im April 2024. Gestützt auf die Übergangsbestimmungen kann er sein Freizügigkeitskonto weiterführen, auch wenn er nach Erreichen des 65. Altersjahres nicht mehr erwerbstätig ist. Das bedeutet, dass er sein Freizügigkeitskonto spätestens Ende April 2029 auflösen muss (fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters im April 2023).

Wirkung der Übergangsbestimmung zu Art. 16 FZV für die Jahre 2024-2034 mit oder ohne Erwerbstätigkeit:

Alle Versicherten, die nach Erreichen des Referenzalters nicht mehr erwerbstätig sind, müssen ihr Freizügigkeitsguthaben bis 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters beziehen, spätestens aber im Jahr 2029 (auch wenn sie dann noch nicht 5 Jahre über dem Referenzalter sind). Da das Referenzalter der Frauen gestaffelt angehoben wird, ergibt dies einen unterschiedlichen Zeitpunkt des Bezugs für Frauen und Männer:

Frauen :

Jahrgang	ohne Erwerbstätigkeit: Bezug spätestens 2029 mit	mit Erwerbstätigkeit: Bezug spätestens mit
1960	69 Jahren	69 Jahren (2029)
1961	68 Jahren	69 Jahren und drei Monaten (2030/31)
1962	67 Jahren	69 Jahren und sechs Monaten (2031/32)
1963	66 Jahren	69 Jahren und neun Monaten (2032/33)
1964	65 Jahren	70 Jahren (2034)

Männer:

Jahrgang	ohne Erwerbstätigkeit: Bezug spätestens 2029 mit	mit Erwerbstätigkeit: Bezug spätestens mit
1960	69 Jahren	70 Jahren
1961	68 Jahren	70 Jahren
1962	67 Jahren	70 Jahren
1963	66 Jahren	70 Jahren
1964	65 Jahren	70 Jahren

Beispiele:

Eine Frau, die am 30. November 1961 geboren wurde, muss ihre Freizügigkeitsleistung am 31. Dezember 2029 beziehen, falls sie nicht mehr erwerbstätig ist. Falls sie weiterhin erwerbstätig ist, muss sie die Altersleistung spätestens am 28. Februar 2031 beziehen (mit 69 Jahren und drei Monaten).

Ein Mann, der am 30. November 1961 geboren wurde, muss seine Freizügigkeitsleistung am 31. Dezember 2029 beziehen, falls er nicht mehr erwerbstätig ist. Falls er weiterhin erwerbstätig ist, muss er die Altersleistung spätestens am spätestens am 30. November 2031 beziehen (mit 70 Jahren).

Was ändert sich neu in der Vorsorgestiftung (Säule 3a)?

1. Begriffsanpassung

- Der Begriff «ordentliches Rentenalter» wird durch den Begriff «Referenzalter der AHV» ersetzt.

2. Ab wann darf eine Versicherte, welche zur Übergangsgeneration gehört, ihr Guthaben aus der Säule 3a beziehen?

Bis zum Inkrafttreten von AHV 21 am 01.01.2024 dürfen Frauen ihre Leistung aus der Säule 3a weiterhin ab Vollendung des 59. Altersjahrs beziehen. Bis dahin haben alle Jahrgänge von 1960 bis 1964 bereits das 59. Altersjahr erreicht.

Auch Frauen des Jahrganges 1964 können ihre Leistungen aus der 3. Säule somit im Jahr 2023 noch mit 59 Jahren beziehen. Mit dem Inkrafttreten von AHV 21 per 01.01.2024 gilt das neue Recht und ein Bezug ist für diesen Jahrgang an sich erst mit 60 Jahren möglich. Dies würde bedeuten, dass diese Frauen ab 2024 ihr Guthaben dann gewisse Monate nicht mehr beziehen können bis sie 60 Jahre alt sind. Da Frauen dieses Jahrgangs ihren Anspruch auf den Bezug der 3. Säule im Jahr 2023 bereits erworben haben, ist das BSV der Ansicht, dass dieser Anspruch mit Inkrafttreten von AHV 21 nicht wegfallen sollte. Durch eine solche praktische Handhabung wird verhindert, dass die Bezugsmöglichkeit kurzfristig unterbrochen wird.

Beispiel: Eine Versicherte, die am 30. Juni 1964 geboren wurde, kann ab 1. Juli 2023 ihre 3. Säule beziehen (altes Recht anwendbar: Bezug mit 59 Jahren). Obwohl die Versicherte am 1. Januar 2024 das 60. Altersjahr noch nicht erreicht hat, kann sie weiterhin die Leistungen aus der 3. Säule beziehen, da sie den Anspruch bereits per 1. Juli 2023 erworben hat.

Jahrgänge ab 1965 erreichen das 59. Altersjahr erst im Jahr 2024. Für sie gilt bereits neues Recht, so dass sie die Guthaben erst 2025 mit 60 Jahren beziehen können.

3. Bis wann müssen nichterwerbstätige Versicherte, welche zur Übergangsgeneration gehören, ihr Guthaben aus der Säule 3a spätestens beziehen?

Ab Inkrafttreten von AHV 21 am 01.01.2024 müssen alle Guthaben der 3. Säule spätestens mit 65 bezogen werden, sofern keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird (bisher mussten Frauen, die die Erwerbstätigkeit nicht weiterführten, die Guthaben bereits mit 64 beziehen). Für die Übergangsjahrgänge 1961/1962/1963 gelten jedoch die Übergansbestimmungen der AHV:

Jahr	Jahrgang	Bezug bis spätestens
2024	Jahrgang 1960	64 Jahre
2025/26	Jahrgang 1961	64 Jahre und drei Monate
2026/27	Jahrgang 1962	64 Jahre und sechs Monate
2027/28	Jahrgang 1963	64 Jahre und neun Monate
2029	Jahrgang 1964	65 Jahre

Beispiel: Eine Versicherte, die am 30. November 1961 geboren wurde, muss ihr Guthaben aus der 3. Säule bis am 28. Februar 2026 beziehen (mit 64 Jahren und 3 Monaten).

<u>Antworten auf häufige Fragen:</u>

1. Wann tritt die AHV 21 in Kraft?

Die AHV 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, wobei der erste Anstieg der graduellen Erhöhung des Frauenrentenalters in der AHV und im BVG für 2025 vorgesehen ist.

2. Muss der Vorsorgenehmer hinsichtlich der AHV 21 etwas unternehmen?

Nein, der Vorsorgenehmer muss hinsichtlich seiner Beziehung zur Freizügigkeitsstiftung oder zur Vorsorgestiftung 3a nichts Spezielles unternehmen. Die administrativen Prozesse sind angepasst.

Technische Anpassungen

1. Wann werden die Steuerbescheinigungen der 3. Säule angepasst?

Die Steuerbescheinigungen 2024 der 3. Säule werden ab Januar 2024 mit dem neuen Referenzalter der AHV angepasst.

2. Wann werden in Dokumenten und Formularen die neuen Begriffe verwendet?

Der neue Begriff «Referenzalter der AHV» wird in allen notwendigen Dokumenten und Formularen die bisherigen Begriffe «ordentliches Rentenalter», «BVG Rücktrittsalter» ab Januar 2024 ersetzen.

Quellen

https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/19798/download (BSV-Mitteilung Nr. 161 Rz 1111)

https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/20107/download (BSV-Mitteilung Nr. 162 Rz 1124

Stabilisierung der AHV (AHV 21) (admin.ch)